

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Betriebswirtschaft  
Hoffmann, Inna Telefon: 07071 204-1329  
Gesch. Z.: 2-23-swt/

Vorlage 230/2025  
Datum 01.10.2025

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH für das  
Geschäftsjahr 2024

Bezug:

Anlagen:

---

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH (TüBus) für das Geschäftsjahr 2024 zu. Die Entlastung wird durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) in der Gesellschafterversammlung der TüBus vorgenommen.

### Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Beschluss ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Gemäß § 11 Abs. 4 lit. d des Gesellschaftsvertrags obliegt die Entlastung des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung der TüBus.

Aufgrund der teilweisen Personenidentität im Aufsichtsrat der swt und der TüBus-sowie der daraus möglichen Interessenkonflikte, soll ein Beschluss für die Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus durch die Alleingeschafterin der swt Universitätsstadt Tübingen erfolgen. Die Beschlussfassung dazu erfolgt durch den Gemeinderat.

### 2. Sachstand

#### 2.1 Information des Gemeinderats zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2024 der TüBus vorgelegt. Gemäß dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag wurde der Jahresfehlbetrag des Jahres 2024 in Höhe von 7.164.104,34 Euro in voller Höhe von der Gesellschafterin swt übernommen, so dass der Jahresabschluss ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes erstellt. Er wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuib-le Treuberater GmbH, Stuttgart, geprüft. Diese prüfte auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 07.07.2025 den Jahresabschluss beraten und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 empfohlen.

#### 2.2 Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus

Nach § 11 Abs. 4 lit. d des Gesellschaftsvertrags der TüBus wird der Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung entlastet. Die swt ist Alleingeschafterin der TüBus. Deshalb vertritt die Geschäftsführung der swt die Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der TüBus und erteilt dort dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024.

Gleichzeitig überwacht der Aufsichtsrat der swt gem. § 9 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags der swt die Geschäftsführung und kann auch ein Weisungsrecht ausüben. Der Aufsichtsrat der swt und der Aufsichtsrat der TüBus sind teilweise personenidentisch. Hieraus könnte sich ein Interessenkonflikt ergeben. Um einen möglichen Interessenkonflikt zu vermeiden, kann die Stadt als Gesellschafterin der swt das zuständige Organ von neutraler Seite zur Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus autorisieren. Die Beschlussfassung dazu erfolgt durch den Gemeinderat.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen.

### 4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat fasst keinen Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus und überlässt die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung der TüBus. Diese Variante beseitigt einen möglichen Interessenkonflikt nicht.

